

Gemeinde Sandhausen
Rhein-Neckar-Kreis

B E T R I E B S S A T Z U N G

für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ der Gemeinde Sandhausen vom
22.11.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), hat der Gemeinderat am 22.11.1996 folgende Betriebssatzung, geändert am 24.11.2014 und zuletzt geändert am 24.10.2022 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Sandhausen wird unter der Bezeichnung
"Wasserversorgung Gemeinde Sandhausen"
als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das vom Wasserversorgungszweckverband "Hardtgruppe" mit Sitz in 69181 Leimen bezogene Wasser an die Endabnehmer zu verteilen und die dafür notwendigen technischen Anlagen bereitzuhalten.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet die Betriebsleitung an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Stellvertreter des Betriebsleiters sind die Stellvertreter des Fachbeamten für das Finanzwesen.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes "Wasserversorgung Gemeinde Sandhausen" wird auf 613.550,26 € festgesetzt.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes - EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung EigBVO-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.